Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand:

Programmteil

- Kapitel 3.5.3 Energieeffizienz und Luftreinhaltung
- Kapitel 4 Grundsätze zu den Anlagenkategorien
- Kapitel 6.2 Sachplanrelevante Vorhaben

Objektteil

- 19.304 AG Full Reuenthal, Übungsplatz
- 17.301 SG / SZ Linthebene, Übungsplatz
- 17.501 SG Bronschhofen, Armeelogistikcenter (Aussenstelle)
- 17.502 SG Eschenbach, Armeelogistikcenter (Aussenstelle)
- 17.503 SG Mels, Armeelogistikcenter (Aussenstelle)
- 17.208 SG Obertoggenburg Nord, Schiessplatz
- 17.210 SG Ricken-Cholloch, Schiessplatz
- 09.501 ZG Rotkreuz, Armeelogistikcenter (Aussenstelle)

Federführende Bundesstelle: GS-VBS

Prüfungsunterlagen:

- Anpassungen im Programmteil, Version vom 12. Januar 2022
- Objektblätter der acht militärischen Standorte der 2. Serie des Sachplans Militär (SPM), Version vom 12. Januar 2022
- Erläuterungsbericht zur 2. Objektblattserie und zu den Anpassungen im Programmteil (2022), Version vom 12. Januar 2022

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	In seiner Sitzung vom 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat den Sachplan Militär (SPM) beschlossen. Er gliedert sich in einen Programmteil mit den Grundsätzen zur Zusammenarbeit und dem Überblick über die Standorte sowie in den Objektteil mit spezifischen Festlegungen für die einzelnen Standorte. Anpassungen im Programmteil: Die Anpassung des Kapitels 3.5.3 «Energieeffizienz und Luftreinhaltung» ist nötig, um den SPM an die definierten Ziele und Massnahmen des Umweltdossiers Energie anzupassen, welches auf dem Klimapaket Bundesverwaltung sowie dem Detailkonzept RUMBA 2020+ und dem Aktionsplan Flugreisen basiert. Im Kapitel 4 «Grundsätze zu den Anlagenkategorien» wird die Befristung des Schiessplatzes Glaubenberg von fünf Jahren in eine unbefristete Nutzung «über 10 Jahre» angepasst, weil die Erfahrungen aus der Weiterentwicklung der Armee (WEA) gezeigt haben, dass er weiterhin benötigt wird.	Anforderung erfüllt

Sachplanerarbeitung nötig (Fortsetzung)	Die Anpassungen im Kapitel 6.2 «Sachplanrelevante Vorhaben» dienen dazu, den SPM dem am 8. Mai 2020 vom Bundesrat verabschiedeten Sachplan Fruchtfolgeflächen anzugleichen. Anpassungen im Objektteil: Nachdem am 13. Dezember 2019 in der ersten Objektblattserie die ersten elf Objektblätter nach dem neuen SPM verabschiedet wurden, werden mit der zweiten Objektblattserie die Objektblätter für acht weitere Anlagen in den SPM aufgenommen oder grundsätzlich überarbeitet.	
Konzeption der Sachplan- festlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Die Anpassungen im Programmteil entsprechen in Inhalt und Form dem bisherigen Programmteil des SPM. Mit der vorliegenden zweiten Objektblattserie werden die Perimeter von acht sachplanrelevanten militärischen Standorten raumplanerisch gesichert sowie objektspezifischen Anweisungen für die einzelnen Standorte festgelegt. Die Objektblätter bestehen aus einem Textblatt mit einer Umschreibung von Ausgangslage, den Festlegungen und den Erläuterungen sowie aus einer Anlagekarte mit den räumlichen Festlegungen.	Anforderung erfüllt
Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Mit dem Sachplan Militär 2017 werden neu auch Objektblätter zu den Armeelogistikzentren verabschiedet. Diese zweite Serie umfasst die Standorte der Aussenstellen Bronschhofen Eschenbach, Mels und Rotkreuz. Die Objektblätter der Tankanlagen Bronschhofen, Eschenbach sowie Rotkreuz setzen die Konsultationsbereiche fest, welche das VBS als Vollzugsbehörde für störfallrelevante militärische Anlagen gemäss Art. 11a der Störfallverordnung bezeichnen muss. Beim Standort Rotkreuz besteht Abstimmungsbedarf zwischen der militärischen Nutzung und der im Richtplan des Kantons Zug vorgesehene Siedlungsentwicklung. Im Objektblatt zum Armeelogistikcenter Bronschhofen werden Vorgaben zur Koordination der verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen mit der geplanten Strassennetzergänzung A1 Anschluss Wil-West definiert. Mit dem neuen Objektblatt zum Übungsplatz Full-Reuenthal wird die bisher provisorische Nutzung im Hinblick auf eine definitive Nutzung räumlich koordiniert. Der Übungsplatz Linthebene diente bisher auch als Schiessplatz. Mit der Beschränkung der Nutzung auf Fahrübungen wird auch der Perimeter signifikant verkleinert. Schliesslich werden mit den Objektblättern der Schiessplätze Obertoggenburg Nord sowie Ricken-Cholloch zum ersten Mal im SPM Gebiete mit Lärmauswirkungen nach Anhang 9 der Lärmschutz-Verordnung dargestellt und abgestimmt.	Anforderung erfüllt
Beitrag zur angestrebten räumli- chen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Im Koordinationsprozess des Sachplans wurden Massnahmen zur besseren Einordnung der Anlagen auf lokaler/regionaler Ebene geprüft und die nachteiligen Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst beschränkt.	Anforderung erfüllt

	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV) Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Die erste Ämterkonsultation, die Anhörung der Kantone und Gemeinden und die Mitwirkung der Bevölkerung haben mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte keine grundsätzlichen Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes und keine Wiedersprüche mit den geltenden kantonalen Richtplänen und gesetzlichen Vorschriften zu Tage gebracht. Schiessplatz Obertoggenburg Nord Der Perimeter des Schiessplatzes umfasst mehrere Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3. Das BAFU verlangt, dass diese Grundwasserschutzzonen auf der Karte des Objektblatts dargestellt werden, damit ersichtlich wird, in welchen Bereichen Zielräume aufgrund des planerischen Grundwasserschutzes nicht zulässig sind. Für das Ausscheiden von Grundwasserschutzzonen sind die Kantone zuständig, weshalb eine Darstellung dieser Zonen aus Sicht des ARE nicht zweckmässig ist. In den Objektblättern werden Objekte von anderen Sachplänen des Bundes sowie die wichtigsten Bundesinventare dargestellt. In den Erläuterungen des Objektblattes werden die Grundwasserschutzzonen erwähnt und festgehalten, dass Zielräume darin nicht zulässig sind. Damit ist die Vereinbarkeit mit den geltenden Vorschriften diesbezüglich gewährleistet. Armeelogistikcenter Rotkreuz Im Rahmen der Anhörung zur 1. Objektblattserie hat der Kanton Zug einen Konflikt zwischen den Festlegungen im Objektblatt des Armeelogistikcenters Rotkreuz und der im kantonalen Richtplan vorgesehenen Siedlungsentwicklung festgestellt. Deshalb wurde das Objektblatt nicht in der 1. Serie verabschiedet und Gespräche zwischen den zuständigen Behörden des Kantons und des Bundes geführt. Als Ergebnis wurde der Konsultationsbereich auf den konkreten 200m Radius um die Tankanlagen angepasst. Zudem wird im Objektblatt verbindlich festgelegt, dass der Kanton und das VBS gemeinsam in enger Zusammenarbeit bis 2030 mögliche Ersatzstandorte und Vorschläge eines Realersatzes ermitteln. Der Bundesrat entscheidet bis spätestens 2035 über die mögliche Verlegung oder die Weiterführung der Aussenstelle Rotkreuz. Bei den ausgewiesenen Stando	Anforderung erfüllt Anforderung erfüllt
		die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassungen wurden in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes und die Kantone wurden zu den Standortentscheiden des VBS bereits im Rahmen der Konsultationen zum Stationierungskonzept 2013 sowie bei der Verabschiedung des Programmteils des SPM 2017 einbezogen. Zum Entwurf der vorliegenden Anpassungen im Programmteil sowie der acht Objektblätter wurden die Bundesstellen im April 2020 sowie im Juli 2021 konsultiert (mit Ausnahme des Armeelogistikcenters Rotkreuz, bei welchem die erste Ämterkonsultation im April 2019 im Rahmen der 1. Objektblattserie durchgeführt wurde).	Anforderung erfüllt

	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Die Kantone und die betroffenen Gemeinden wurden gestützt auf Art.19 RPV vom 9. Juli 2020 bis 9. Oktober 2020 angehört (mit Ausnahme zum Objektblatt des Armeelogistikcenters Rotkreuz, bei welchem die Anhörung zwischen Ende Mai 2019 bis Ende August 2019 im Rahmen der 1. Objektblattserie erfolgte und der Kanton Zug nach der Überarbeitung des Objektblatts im Dezember 2020 ein weiteres Mal zu einer Stellungnahme eingeladen wurde).	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise wurde zwischen Mitte August 2020 und Mitte September 2020 durchgeführt (zum Objektblatt des Armeelogistikcenters Rotkreuz erfolgte die Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der 1. Objektblattserie von Mitte Juni 2019 bis Mitte Juli 2019). Der Erläuterungsbericht zur 2. Objektblattserie und zu den Anpassungen im Programmteil zeigt, wie die Eingaben berücksichtigt worden sind. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände zu den vorliegenden Anpassungen im Programmteil sowie der 2. Serie Objektblätter des Sachplans Militär (SPM).	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Uri, Wallis, Zug und Zürich haben bereits im Rahmen der Anhörung nach Art. 19 RPV ausdrücklich bestätigt, dass keine Wiedersprüche zu ihren Richtplänen bestehen, weshalb auf eine erneute Anhörung dieser Kantone nach Art. 20 RPV verzichtet werden konnte. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau und Waadt wurden im Anschluss an die zweite Ämterkonsultation eingeladen, im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 RPV allfällige Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Einzig der Kanton Glarus meldete beim Übungsplatz Linthebene einen Konflikt mit einem Wildtierkorridor, welchem mit einer Anpassung in den Erläuterungen Rechnung getragen wurde. Die Widerspruchsfreiheit wurde somit von allen Kantonen bestätigt.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich (grau markiert). Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Die Erläuterungen in den Objektblättern enthalten Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung. Sie informieren über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen. Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Programmteil sowie die Ergebnisse des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens sind im Erläuterungsbericht zusammengefasst.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird im Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des GS- VBS und des ARE konsultiert werden. Auf Anfrage kann eine Fassung in Papierform eingesehen werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 13. Dezember 2021 BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi